

Aus- und Fortbildungsordnung

§1 Präambel

Der Sportverein Dornum e.V. (SV Dornum e.V.) ist, um seinen Verpflichtungen als Sportverein gegenüber seinen aktiven Mitgliedern gerecht zu werden, angehalten für eine ausreichende Zahl qualifizierter Übungsleiter (ÜL) und Trainer Sorge zu tragen. Aus diesem Grund soll der SV Dornum gemäß den Möglichkeiten aktiv Mitglieder nach Bedarf zu solchen Qualifikationsmaßnahmen in den Reihen der Mitglieder informieren und versuchen diese anzuwerben und zu motivieren. Ziel ist es, immer eine Abdeckung aller Sparten/ Mannschaften gewährleisten zu können und die ÜL und Trainer möglichst auf dem aktuellen Stand für die jeweilige Sportart zu halten. Im Ausnahmefall kann nach Abstimmung im Vorstand auch externes Personal geworben und verpflichtet werden. Für jede kostenpflichtige Aus- und Fortbildungsmaßnahme wird als Grundlage zur Kostenübernahme durch den Verein ein Vertrag mit dem Aus-/ Fortbildungswilligen geschlossen.

§2 Tätigkeit als ÜL/ Trainer

Die ÜL und Trainer üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Hierfür wird eine Aufwandsentschädigung gewährleistet. Über die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand gem. der gültigen anwendbaren rechtlichen Voraussetzung und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. §11a der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§3 Kostenübernahme

Die Übernahme von Kosten der Aus- und Fortbildung können grundsätzlich nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zugesichert werden. Daher ist jede kostenverursachende Aus- und Fortbildung vorab beim Vorstand zu beantragen und genehmigen zu lassen. I.d.R. entscheidet der Vorstand auf seinen ordentlichen Sitzungen darüber. Im Ausnahmefall, wenn es zeitlich dringend ist, kann darüber auch digital oder in einer außerordentlichen Sitzung beraten und abgestimmt werden.

§4 Kosten der Ausbildung

Die Kosten der Ausbildung zur Erlangung der notwendigen Qualifikation (i.d.R. Lizenzen) um sämtliche Sparten, die der SV Dornum anbietet oder anbieten möchte, entsprechend besetzen zu können, werden vom Verein übernommen. Im Gegenzug verpflichtet sich die-/ derjenige Lehrgangsteilnehmer/ in vier Jahre lang die entsprechende Tätigkeit ehrenamtlich mit der entsprechenden gültigen Aufwandsentschädigung auszuüben. Andernfalls müssen die Kosten anteilig (jährlich um ein viertel der Gesamtsumme reduziert) zurückerstattet werden. Zu den zu erstattenden Kosten zählen:

- a. Die Lehrgangsgebühren
- b. Ggfls. zwingend notwendige spezielle Unterrichtsmaterialien
- c. Prüfungsgebühren
- d. Gebühren für ein (erw.) Führungszeugnis

- e. Fahrkosten
- f. Ggfls. Unterbringungs- und Verpflegungskosten

§5 Kosten der Fortbildung

Die Kosten, die zur Erhaltung der Lizenzen und zur Fortbildung zur sinnvollen Qualitätssteigerung notwendig sind, werden vom Sportverein übernommen. . Im Gegenzug verpflichtet sich die-/derjenige Lehrgangsteilnehmer/ in vier Jahre lang die entsprechende Tätigkeit ehrenamtlich mit der entsprechenden gültigen Aufwandsentschädigung auszuüben. Andernfalls müssen die Kosten anteilig (jährlich um ein viertel der Gesamtsumme reduziert) zurückerstattet werden. Zu den zu erstattenden Kosten zählen:

- a. Die Lehrgangsgebühren
- b. Ggfls. zwingend notwendige spezielle Unterrichtsmaterialien
- c. Prüfungsgebühren
- d. Gebühren für ein (erw.) Führungszeugnis
- e. Fahrkosten
- f. Ggfls. Unterbringungs- und Verpflegungskosten

§6 Nichtigkeit der Kostenübernahme

Tritt ein Fall ein, der, wäre er im Vorfeld bekannt gewesen und hätte zur Ablehnung des Antrages zur Kostenübernahme bzw. der ehrenamtlichen Beschäftigung als ÜL oder Trainer geführt, wird der geschlossene Vertrag nichtig und die, dem Verein entstandenen Kosten müssen vollumfänglich zurückerstattet werden. Wird eine Aus- /Fortbildung aus Gründen, die der Antragsteller eigenverantwortlich zu vertreten hat, nicht begonnen oder abgeschlossen, sollen die entstandenen Kosten, sofern nicht außergewöhnliche Belastungsgründe entgegenstehen, zurückgefordert werden.

§7 Inkrafttreten

Die Aus- und Fortbildungsordnung tritt nach dem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der nächsten JHV als Bestandteil der Satzung des Sportverein Dornum e.V. in Kraft.